



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 09.06.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 09.06.2024

Meldungsnummer: UV02-0000002921

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen rechte hand Schweiz GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

rechte hand Schweiz GmbH
CHE-497.616.879
Gupfe 3
8427 Freienstein

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom **23. Mai 2023** (act. 1) bleibt zuhanden der Gesellschaft bei den Akten.

2. Der **Gesellschaft** wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand herzustellen**.

Bei Säumnis oder unbeheflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht.

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft

- beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich ein gültiges Domizil eintragen lässt und
- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernannt und diese Person beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich unter Angabe der Prozessnummer (EO230049-C) zu erfolgen.

5. [Mitteilungen]

Geschäftsnummer: EO230049-C

Entscheiddatum: 01.06.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Bülach

Frist: 20 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Gerichtskanzlei bezogen werden.